

Beschluss

aus der 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses Prignitz vom 14.11.2022

TOP: 7

**Beschluss über die Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung, sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII ab 01.01.2023
Vorlage: BV/442/2022**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Prignitz beschließt die Änderung der Richtlinie des Landkreises Prignitz zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationärer Unterbringung, sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII ab 01.01.2023

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen Nein 0

Ausgefertigt:




Stefanie Schmidt
SB Büro des Kreistages

**Richtlinie
zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt
nach § 39 SGB VIII
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
in stationärer Unterbringung
sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII**

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.11.2022



**des
Landkreises Prignitz
Geschäftsbereich III
Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit
Berliner Straße 49
19348 Perleberg**

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlage.....	3
2.	Definition Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse.....	3
3.	Beihilfen oder Zuschüsse und ihre finanziellen Obergrenzen	3
3.1.	Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld).....	3
3.1.1.	Monatliche Barbeträge (7 Tage Woche).....	3
3.1.2.	Monatliche Barbeträge (5-Tage Woche).....	4
3.2.	Bekleidung, Wäsche, Schuhe – Anschaffungen und Ergänzungen.....	4
3.2.1.	laufender Bedarf (nur bei ganzwöchiger Betreuung: Montag-Sonntag).....	4
3.2.2.	einmalige Erstausstattungsbeihilfe	4
3.2.3.	Ergänzungsbedarf bei Hilfebeginn.....	5
3.2.4.	Bekleidungsbedarf im Falle einer Schwangerschaft und Geburt des Kindes	5
3.2.5.	Pauschalbetrag Weihnachts- und Geburtstagsgeld sowie Urlaubsgeld	5
3.3.	Besondere Anlässe	5
3.3.1.	Weihnachts- und Geburtstagshilfe bei Amtsvormundschaft.....	5
3.3.2.	Persönliche Anlässe	5
3.3.3.	Berufsstart.....	6
3.4.	Lernmittel	6
3.5.	Schulfahrten (Schullandheimaufenthalt, Klassenfahrt, Exkursion etc.)	6
3.6.	Familienheimfahrten (nur bei ganzwöchiger Betreuung).....	6
3.6.1.	Anzahl der Heimfahrten	6
3.6.2.	Regelung von Abweichungen und Höhe der erstattungsfähigen Fahrtkosten.....	7
3.6.3.	Urlaubsregelung	7
3.7.	Fahrzeuge (nur bei ganzwöchiger Betreuung)	7
3.8.	Hilfen zur Verselbständigung (nur bei ganzwöchiger Betreuung)	7
3.9.	Krankenhilfe	8
3.10.	Passbilder, Kinder-/Personalausweis	8
3.11.	Elternbeiträge.....	8

Diese Richtlinie ist wirksam ab dem 01.01.2023.

I

1. Rechtsgrundlage

Wird Hilfe nach den §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, § 41 stationär oder § 27 i.V.m. § 13.3 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand, sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Unterhaltsbedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35 und 35a Abs. 2 Nr. 4, § 41 stationär von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein.

Für finanzielle Bedarfe bei Leistungen nach § 19 SGB VIII ist eine Teamentscheidung erforderlich.

2. Definition Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse bilden gegenüber laufenden Leistungen die Ausnahme. Sie werden nach pflichtgemäßem Ermessen **auf Antrag** gewährt. **Die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für die Vergangenheit ist ausgeschlossen.** Die Verwendung der Begriffe „Beihilfe“ oder „Zuschüsse“ macht deutlich, dass nicht nur die volle Übernahme der Kosten, sondern auch Teilleistungen in Betracht kommen. Auch der Umfang der Beteiligung an dem tatsächlich entstehenden Aufwand steht im pflichtgemäßen Ermessen.

3. Beihilfen oder Zuschüsse und ihre finanziellen Obergrenzen

3.1. Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld)

Der Barbetrag dient der Erfüllung persönlicher Bedürfnisse. Kinder und Jugendliche sollten damit Ausgaben für individuelle Hobbys, kleine Geschenke etc. bestreiten können, die in den pauschalen Leistungen für die Versorgung in der Einrichtung nicht abgedeckt sind.

3.1.1. Monatliche Barbeträge (7 Tage Woche)

Der Barbetrag wird ab 01. des Monats gezahlt, in dem der Hilfeempfänger das entsprechende Lebensjahr erreicht. Wird das Kind oder der Jugendliche nicht zum 1. eines Monats aufgenommen bzw. verlässt der Hilfeempfänger vor Ablauf eines Monats die Einrichtung, besteht Anspruch auf diese Leistung entsprechend der vollen Kalendertage an denen sich der junge Mensch in der Einrichtung befand. Im Falle einer **unvorhergesehenen** Entlassung soll auf die Rückforderung von ausgezahlten Taschengeldbeträgen verzichtet werden, wenn das Geld durch den Hilfeempfänger bereits ausgegeben wurde.

Bei schuldhaftem Fernbleiben von einer Bildungsmaßnahme ist der Anspruch auf erhöhtes Taschengeld für den gesamten Monat verwirkt.

Die monatlichen Barbeträge für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, denen Hilfe nach den §§ 34, 35, 35a stationär, § 41 stationär, oder § 13.3 SGB VIII in Einrichtungen über Tag und Nacht **ganzwöchig** gewährt wird, staffeln sich ihrem Alter und der Höhe nach wie folgt

Alter	Altersstaffelung	Betrag in Euro (gerundet)
ab 5 Jahre	im 6. Lebensjahr	8
7 Jahre	im 8. Lebensjahr	10
8 Jahre	im 9. Lebensjahr	14
9 Jahre	im 10. Lebensjahr	18
10 Jahre	im 11. Lebensjahr	22
11 Jahre	im 12. Lebensjahr	26
12 Jahre	im 13. Lebensjahr	30
13 Jahre	im 14. Lebensjahr	35
14 Jahre	im 15. Lebensjahr	46
15 Jahre	im 16. Lebensjahr	57
16 Jahre	im 17. Lebensjahr	69
17 Jahre	im 18. Lebensjahr	79
Volljährige		114,50

3.1.2. Monatliche Barbeträge (5-Tage Woche)

Die monatlichen Barbeträge für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, denen Hilfe nach den §§ 34, 35, 35a stationär, 41 stationär sowie § 13.3 SGB VIII in Einrichtungen über Tag und Nacht an **5 Wochentagen** bewilligt wird, staffeln sich nach dem Alter wie unter Punkt 3.1.

Von der unter 3.1. angegebenen Höhe der Beträge werden 70 v.H. gewährt.

3.2. Bekleidung, Wäsche, Schuhe – Anschaffungen und Ergänzungen

3.2.1. laufender Bedarf (nur bei ganzwöchiger Betreuung: Montag-Sonntag)

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen wird für alle Altersgruppen durch einen jährlichen Pauschalsatz in Höhe von 408,00 € bzw. monatlich 34,00 € abgedeckt. Wird das Kind oder der Jugendliche nicht zum 1. eines Monats aufgenommen bzw. verlässt der Hilfeempfänger vor Ablauf eines Monats die Einrichtung, besteht Anspruch auf diese Leistung entsprechend der vollen Kalendertage an denen sich der junge Mensch in der Einrichtung befand. Von einer Staffelung der Beträge nach dem Alter wird abgesehen, da die Kosten der Bekleidung für Kinder und Jugendliche nicht in erheblichem Maße differieren und Kinder zudem schnell den Kleidungsstücken entwachsen.

3.2.2. einmalige Erstausrüstungsbeihilfe

Innerhalb von 4 Wochen nach der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe von bis zu 250,00 € auf Antrag gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht (Feststellung erfolgt durch den zuständigen Sozialarbeiter, durch ihn erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die wirtschaftliche Jugendhilfe).

3.2.3. Ergänzungsbedarf bei Hilfebeginn

Für Kinder und Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht an 5 Wochentagen bewilligt wird, kann auf Antrag eine Zuschussung bis max. 50,00 € für Ergänzung von Kleidung und Schuhwerk gewährt werden, sofern ein Ergänzungsbedarf bei Hilfebeginn besteht. Ob ein Nachhol- oder Ergänzungsbedarf besteht, wird vom Sozialarbeiter vor Ort in der Einrichtung festgestellt.

Vorrangig sind die Kleiderkammern der Einrichtung oder sonstige Kleiderkammern in Anspruch zu nehmen.

3.2.4. Bekleidungsbedarf im Falle einer Schwangerschaft und Geburt des Kindes

Werdenden Müttern, die sich in stationärer Unterbringung befinden, kann eine Beihilfe für Schwangerenbekleidung in Höhe von 100,00 € bewilligt werden.

Für die Babyausstattung können bis zu 200,00 € bewilligt werden.

3.2.5 Pauschalbetrag Weihnachts-Geburtstagsgeld sowie Urlaubsgeld

Es wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 € gewährt. Dieser beinhaltet folgende einmalige Beihilfen:

Geburtstagsgeld	50,00 €
Weihnachtsgeld	50,00 €
Urlaubsgeld	200,00 €
Summe	300,00 € : 12 Monate = 25,00 € im Monat

3.3. Besondere Anlässe

3.3.1. Weihnachts- und Geburtstagshilfe bei Amtsvormundschaft

Kinder unter Amtsvormundschaft und ohne Eltern erhalten auf Antrag zusätzlich je 50,00 € Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe.

3.3.2. Persönliche Anlässe

Die Einrichtung hat das monatliche Bekleidungs-geld im Hinblick auf persönliche Anlässe und für den damit im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Bedarf zu verwenden.

Auf Antrag werden gewährt für:

Einschulungen	bis zu	150,00 €
Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt, eine angemessene Bekleidung.		

Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion und Taufe	bis zu	150,00 €
Teilnahmegebühr bei Jugendweihe	bis zu	150,00 €

Sollten zwei Ereignisse auf einen Termin fallen, wird die Beihilfe nur einmal gewährt.

3.3.3 Berufsstart

Wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen kann keine pauschale Regelung getroffen werden. Eine Erstausrüstungsbeihilfe für den Berufsstart (Kleidung, Fachbücher, Arbeitsmaterialien etc.) kann – einzelfallabhängig – auf Antrag einmalig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.

Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

3.4. Lernmittel

Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht gemäß der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung – LernMV) vom 14.02.1997 (Abl. MBlS Nr.2 v. 07.04.2011) kostenlos bereitgestellt werden, nicht mit dem Kostensatz abgegolten, oder aus dem Einkommen des HE zu bestreiten sind.

Kosten für ausbildungs- und berufsbedingte Fahrten werden vom Jugendhilfeträger nach vorheriger Antragstellung übernommen, wenn andere Leistungsträger dazu nicht verpflichtet sind.

Kosten für Nachhilfeunterricht oder Hausaufgabenhilfe können auf Antrag mit bis 10,00 € je Stunde übernommen werden, wenn im Rahmen der Hilfeplanung die Erforderlichkeit sowie Inhalt und Umfang festgestellt wurden.

3.5. Schulfahrten (Schullandheimaufenthalt, Klassenfahrt, Exkursion etc.)

Für mehrtägige Schulfahrten können maximal 300,00 € jährlich übernommen werden.

Ersparte Verpflegungsaufwendungen werden von der Einrichtung als erhöhtes Taschengeld den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt.

Für die weitere Finanzierung steht der Kostensatz zur Verfügung.

3.6. Familienheimfahrten (nur bei ganzwöchiger Betreuung)

Familienheimfahrten sollen als pädagogisches Mittel zu einer Verkürzung der Fremdplatzierung in Einrichtungen beitragen, indem die Wiedereingliederung des Kindes oder Jugendlichen in die Familie gefördert wird. Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl **zu** Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Pflegeeltern etc.).

Im Ausnahmefall können Fahrtkosten der Eltern für den Besuch des Kindes in der Einrichtung übernommen werden.

3.6.1. Anzahl der Heimfahrten

Es können in der Regel bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr, d.h. im Durchschnitt einmal pro Monat eine Heimfahrt, abgerechnet werden.

3.6.2. Regelung von Abweichungen und Höhe der erstattungsfähigen Fahrtkosten

Abweichungen von 3.6.1. sind grundsätzlich möglich, wenn im individuellen Hilfeplan eine größere Anzahl von Familienheimfahrten als notwendig angesehen wird.

Erstattet werden können die tatsächlich entstehenden Fahrtkosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zum günstigsten Tarif entstehen würde. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen auszuschöpfen, ggf. durch den Erwerb einer Bahn - Card für Kinder und Jugendliche bzw. eines Junior-Passes für junge Volljährige. Die (Kinder-, Teen- und Junior-) Bahn - Card ist daher aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn insgesamt die Kosten für Familienheimfahrten um wenigstens den Betrag dafür reduziert werden können. Bei Fahrten mit dem Pkw werden 0,20 € je gefahrenen km entsprechend dem Bundesreisekostenrecht erstattet; Obergrenze = finanzieller Aufwand für öffentliche Verkehrsmittel.

3.6.3. Urlaubsregelung

Bei Beurlaubungen der Kinder/Jugendlichen von mehr als 3 Tagen in den elterlichen Haushalt erhalten die Eltern eine entsprechende Bescheinigung von der Einrichtung zur Vorlage bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe zwecks Erstattung des regelmäßig gezahlten Kostenbeitrages und bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II oder XII zur Vorlage beim Jobcenter bzw. Grundsicherungsamt.

Bei Beurlaubungen bis zu 3 Tagen erhalten die Kinder/Jugendlichen das Verpflegungsgeld bzw. Naturalien von der Jugendhilfeeinrichtung.

3.7. Fahrzeuge (nur bei ganzwöchiger Betreuung)

Die Anschaffung von Fahrzeugen kann im begründeten Einzelfall bei Notwendigkeit bezuschusst werden.

- Fahrräder bis 128,00 Euro
- Mopeds bis 500,00 Euro

Kosten für den Erwerb des Führerscheins können im Einzelfall auf Antrag in Höhe von maximal 800,00 € bezuschusst werden.

Belege über die Höhe der Kosten sind vorzulegen und der Erwerb ist nachzuweisen.

3.8. Hilfen zur Verselbständigung (nur bei ganzwöchiger Betreuung)

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, **kann auf Antrag**, im Rahmen der angestrebten Verselbständigung, bei direktem Übergang von einer mindestens einjährigen stationären Hilfe in eigenen Wohnraum, für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen, für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein einmaliger Zuschuss von maximal 1.000,00 € gezahlt werden.

Der Zuschuss ist auf 50 % zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht. Maklergebühren werden nicht übernommen.

Für Kautionen dürfen maximal 50 % des Zuschusses (500,00 €) eingesetzt werden.

Der beantragte Bedarf ist durch den/die Sozialarbeiter/in in Anlehnung an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – zu prüfen, Belege sind nach Anschaffung vorzulegen.

3.9. Krankenhilfe

Die Krankenhilfe ist in § 40 SGB VIII geregelt.

Für die Anschaffung/ Reparatur einer Brille kann eine Bezuschussung in Höhe von max. 100,00 € im Jahr beantragt werden. Über darüberhinausgehende Bedarfe erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Bei kieferorthopädischen Behandlungen übernimmt das Jugendamt den Eigenanteil von 10 oder 20% nach vorheriger Beantragung und Vorlage des von der Krankenkasse bestätigten Behandlungsplanes. Gesonderte Mehrkostenvereinbarungen darüber hinaus sind nicht Bestandteil dieser Regelung.

Zuzahlungen für Krankentransporte können auf Antrag übernommen werden.

Zuzahlungen und Eigenleistungen (Basis gesetzliche Krankenkasse) bei volljährigen Jugendlichen werden auf Antrag und nach Absprache mit dem Jugendamt übernommen. (z.B. Zuzahlung zu Medikamenten, Heil- und Hilfsmittel, sowie Krankenhausbeiträge.

Der Jugendhilfeträger übernimmt die in einem Notfall entstehenden Zuzahlungen zu den Fahrtkosten (Krankentransport) und die nach § 60 SGB V durch die Krankenkasse nicht zu tragenden Kosten.

3.10. Passbilder, Kinder-/Personalausweis

Kosten für Passbilder, einen Kinderausweis oder den ersten Personalausweis werden übernommen, wenn diese Aufwendungen nicht mit dem Tagespflegesatz abgegolten sind.

3.11. Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertagesstätte übernimmt der Jugendhilfeträger den Elternbeitrag nach § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG.